



## **Vereinssatzung in der Fassung vom 11. Mai 2015**

### § 1

Die Gesellschaft führt den Namen 'Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Kassel e.V.'. Sie ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Kassel.

### § 2

Die Gesellschaft stellt sich zur Aufgabe, Vorurteile und Missverständnisse zwischen Menschen verschiedener gesellschaftlicher, religiöser und ethnischer Herkunft zu bekämpfen und zu überwinden. Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Kassel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Die Gesellschaft ist bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen, Parteien und Religionsgemeinschaften, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Gesellschaft bildet zusammen mit den anderen deutschen Gesellschaften gleicher Zielsetzung den 'Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit', in welchem sie durch die Vorsitzenden oder deren Vertreter vertreten ist.

### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein.

### § 6

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

### § 7

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

## § 8

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

## § 9

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist in Sonderfällen zu Ermäßigung oder Erlass berechtigt.

## § 10

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## § 11

Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden. Je ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende soll dem jüdischen, katholischen oder evangelischen Bekenntnis angehören. Die Vorsitzenden sind untereinander gleichberechtigt.

Nach außen wird die Gesellschaft durch ihre Vorsitzenden vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift von mindestens zwei von drei Vorsitzenden erforderlich.

## § 11a

Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben Mitglieder in einen Beirat wählen. Dieser unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

## § 12

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, sowie auf Verlangen eines seiner Mitglieder. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 12a

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 13

Der Vorstand kann ein Mitglied der Gesellschaft zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin bestellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## § 14

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der drei Vorsitzenden
2. Wahl von bis zu sieben Beisitzern
3. Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
4. Entgegennahme des Jahresberichts
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
6. Entlastung des Vorstandes

7. Beschlussfassung über die Beitragsfestsetzung und die auf der Tagesordnung stehenden Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft

#### § 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage, die für außerordentliche eine Woche. Die Einladungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern müssen eine Woche vor der ordentlichen und vier Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

#### § 16

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Verfahren der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 17

Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### § 18

Die nach Begleichung aller Ausgaben verbleibenden Überschüsse des Vermögens der Gesellschaft dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft verwertet werden.

#### § 19

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Ausgaben. Die Gewährung von Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge, bleibt hiervon unberührt.

#### § 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. (DKR), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 11. Mai 2015